

Masernschutz – Kindertagespflege – Tageskinder

Kindertagespflegeperson	Aufnahme von Tageskindern ab 03/2020	Nachweis	Meldung an das Gesundheitsamt, wenn	Konsequenzen
- ist verpflichtet den Impfschutz der Tageskinder zu überprüfen	- ab Vollendung des 1. Lebensjahres mind. 1 Schutzimpfung	- Impfausweis - ärztliche Bescheinigung (entweder Immunität oder Kontraindikation)	- das Kind vor der Aufnahme noch nicht geimpft ist und die Eltern bereits zwei Mal mit einem Zeitfenster von je vier Wochen aufgefordert worden sind, diese einzuholen - eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, dass das Kind nicht geimpft werden kann	- den Eltern droht u.U. ein Bußgeld, wenn Sie der Impfpflicht nicht nachkommen - den Tagespflegepersonen droht u.U. ein Bußgeld, wenn sie der Meldepflicht nicht nachkommen
	- ab Vollendung des 2. Lebensjahres mind. 2 Schutzimpfungen	- Impfausweis - ärztliche Bescheinigung (entweder Immunität oder Kontraindikation)	- die 2. Impfung nicht nachgewiesen wird und die Eltern bereits zwei Mal mit einem Zeitfenster von je vier Wochen aufgefordert worden sind diese einzuholen - eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, dass das Kind nicht geimpft werden kann	- den Eltern droht u.U. ein Bußgeld, wenn Sie der Impfpflicht nicht nachkommen - den Tagespflegepersonen droht u.U. ein Bußgeld, wenn sie der Meldepflicht nicht nachkommen

	- Die Aufnahme eines Tageskindes unter einem Jahr ist möglich (kann noch nicht geimpft werden)		- Kinder unter einem Jahr betreut werden. Das Gesundheitsamt fordert die Eltern zwischen dem 10. und 12. Lebensmonat des Kindes auf, einen entsprechenden Impfnachweis zu erbringen	- den Eltern droht u.U. ein Bußgeld, wenn Sie der Impfpflicht nicht nachkommen - den Tagespflegepersonen droht u.U. ein Bußgeld, wenn sie der Meldepflicht nicht nachkommen
	- hat das Tageskind das erste Lebensjahr bereits vollendet und ist nicht geimpft, darf es nicht in Gemeinschaftseinrichtungen aufgenommen werden			- K TPP droh u.U. ein Bußgeld, wenn nicht geimpfte Tageskinder aufgenommen und betreut werden
Kindertagespflegeperson	Bereits betreute Tageskinder vor 03/20	Nachweis	Meldung an das Gesundheitsamt, wenn	
- ist verpflichtet den Impfschutz der Tageskinder zu überprüfen	- entsprechender Impfnachweis muss bis zum 31.07.2021 erbracht werden	- Impfausweis - ärztliche Bescheinigung (entweder Immunität oder Kontraindikation)	- die Frist nicht eingehalten wird	- den Eltern droht u.U. ein Bußgeld, wenn Sie der Impfpflicht nicht nachkommen

				- den Tagespflegepersonen droht u.U. ein Bußgeld, wenn sie der Meldepflicht nicht nachkommen
	- das Tageskind hat nur die erste Impfung erhalten	- Impfausweis - ärztliche Bescheinigung (entweder Immunität oder Kontraindikation)	- die zweite Impfung noch aussteht, um den vollständigen Schutz zu erlangen	- den Eltern droht u.U. ein Bußgeld, wenn Sie der Impfpflicht nicht nachkommen - den Tagespflegepersonen droht u.U. ein Bußgeld, wenn sie der Meldepflicht nicht nachkommen

Masernschutz – Kindertagespflege – Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegeperson: Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit	Ausgenommen sind:	Nachweis	Meldung an das Gesundheitsamt durch die FB, wenn	Konsequenz
- ist verpflichtet ausreichenden Schutz gegen Masern bei der zuständigen Fachberatung nachzuweisen	- KTPP, die vor 1970 geboren sind	- Impfausweis - ärztliche Bescheinigung (entweder Immunität oder Kontraindikation)	- die Tätigkeit aufgenommen wird und kein ausreichender Schutz gegen Masern nachgewiesen worden ist	- den Tagespflegepersonen droht u.U. ein Bußgeld
Kindertagespflegepersonen, die bereits tätig sind:	Ausgenommen sind:	Nachweis	Meldung an das Gesundheitsamt durch die FB, wenn	Konsequenz
- sind verpflichtet ausreichenden Schutz gegen Masern bei der zuständigen Fachberatung bis zum 31.07.2021 nachzuweisen	- KTPP, die vor 1970 geboren sind	- Impfausweis - ärztliche Bescheinigung (entweder Immunität oder Kontraindikation)	- wenn die Frist nicht eingehalten wird	- den Tagespflegepersonen droht u.U. ein Bußgeld und die Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Masernschutz – Kindertagespflege – Praktikanten

Kindertagespflegeperson: Vor Aufnahme der Praktikantin/ des Praktikanten:	Ausgenommen sind:	Nachweis	Konsequenz
- ist verpflichtet den Impfschutz der Praktikantin/des Praktikanten zu überprüfen	- Praktikanten, die vor 1970 geboren sind	- Impfausweis - ärztliche Bescheinigung (entweder Immunität oder Kontraindikation	- wird kein ausreichender Impfschutz nachgewiesen, kann die Praktikantin / der Praktikant nicht aufgenommen werden